

Einkaufsbedingungen wheyco GmbH**1. Allgemeines / Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Für die auf unseren Grundstücken beschäftigten Arbeitskräfte fremder Firmen gelten unsere "Hausordnung für Mitarbeiter von Fremdfirmen" – Stand 01/2001 – sowie die Betriebsordnung für Hygiene und Berufssicherheit – Stand 01/2001 – ("Anweisungen für Monteurearbeiten"), die integraler Bestandteil unseres Auftrages sind. Die o. g. Unterlagen und Vorgaben können kostenlos bei uns angefordert werden.

- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Lieferanten mit den Unternehmen der wheyco GmbH. Diese allgemeine Geltung der Einkaufsbedingungen gegenüber dem Lieferanten – auch namens weiterer Unternehmen – wird dem Lieferanten hiermit ausdrücklich angezeigt. Die weiteren Unternehmen der wheyco GmbH sind in nachstehender Ziff. 18 aufgelistet.

2. Bestellung / Auftragsunterlagen / Geheimhaltung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich anzunehmen.
- 2.2.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und / oder Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- 2.2.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten an den Informationen zu vorstehender Ziff. 2.2.1 unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages, der Erstellung des Werkzeuges und / oder mit der Fertigung von Teilen erhaltene schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungsanweisungen etc. Wir entbinden den Lieferanten von seiner Geheimhaltungspflicht, wenn er nachweist, dass die geheimhaltungspflichtigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren, oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird erst mit unserer schriftlichen Erklärung wirksam.

3. Umfang der Leistung / Weitergabe des Auftrages / Hinweispflicht

- 3.1 Der Umfang der jeweiligen Lieferungen / Leistungen ergibt sich aus unserer Bestellung, Unser allgemeiner Werkstandard, der Werkstandard Elektronik sowie der Werkstandard Mechanik in der jeweils gültigen Fassung werden Bestandteil des Vertrages. Auf Anforderung des Lieferanten werden wir diesem die jeweils aktuellen Versionen zur Verfügung stellen.
- 3.2 Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i.S.d § 2 Abs. 6 LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und / oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Zudem schließt der Lieferant zu, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung und –kommunikation) entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene- und Qualitätskontrollen hergestellt und / oder behandelt worden sind.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen.
- 3.4 Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
- 3.5 Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 3.6 Der Lieferant hat unsere Anfrage und / oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und uns etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

4. Werkzeuge

- 4.1 Werkzeuge sind vom Lieferanten nach unseren Zeichnungen und Vorgaben zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn wir das erstellte Werkzeug schriftlich abgenommen haben. Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen im obigen Sinn ausdrücklich sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung außerhalb der Zeichnungen und technischen Datenblätter schriftlich hinzuweisen. An den Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor (vgl. Ziff. 13.8).
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand unserer Bestellungen sind.
- 4.3 Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen uns zu.
- 4.4 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziff. 4.2, ist er verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 12.000,00 Euro an uns zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche minderd angerechnet.
- 4.5 An Zeichnungen, die der Erstellung des Werkzeuges zugrunde liegen, behalten wir uns das ausschließliche Urheberrecht vor. Dies gilt auch, soweit Änderungen oder Abweichungen gemäß vorstehender Ziff. 4.1 in Rede stehen, die auf Vorschläge des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 4.6 Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung ist der Lieferant verpflichtet, das Werkzeug auf eigene Kosten instand zu halten und auch instand zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, das Werkzeug zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Lieferant uns etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Unbeschadet dessen ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung ausschließlich für die Instandsetzung oder für die Neuschaffung des Werkzeuges zu verwenden.
- 4.7 Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Lieferant das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkzeuges. Im Hinblick auf die Versicherungspflicht gilt vorstehende Ziff. 4.6 entsprechend.

5. Lebensmittel / Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial

- Die Bedingungen zu dieser Ziff. 5 gelten speziell für Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial. Soweit in Ziff. 5 nicht abweichend geregelt, finden die übrigen Regelungen der Einkaufsbedingungen Anwendung.
- 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen müssen eingehalten werden.
- 5.2 Der Lieferant trägt die Verantwortlichkeit für die Verkehrsfähigkeit der Produkte sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen ihm bekannt gemachten Absatzmärkten. Er gewährleistet, dass die Vertragsprodukte vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Soweit die Produkte von uns mit anderen Produkten vermischt, verbunden und / oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Produktiverwendung mitzuteilen, insbesondere etwaige von uns zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Produkte bei der Produktion anzugeben.
- 5.3 Jede Änderung von Mengen und / oder Zusammensetzungen der Produkte in den Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungänderungen in Abweichung von der von uns mit dem Lieferanten vereinbarten Produktspezifikation müssen uns mindestens **zwei (2) Wochen** vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant bleibt auch bei einer Rezepturveränderung und / oder Verpackungsänderung für die Verkehrsfähigkeit der Produkte entsprechend den Vorgaben gem. Ziffer 5.2 verantwortlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- 5.4 Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Vertragsprodukte ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass diese der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der produktspezifischen Lebensmittelindustrie entsprechen. Neben der Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, seitens des Lieferanten zu gewährleisten, dass produktions- und lagerspezifische Anforderungen nach Maßgabe des Verwendungszwecks der Vertragsware eingehalten werden.
- 5.5 Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, dass er ausschließlich Zutaten verwendet, die von Drittlieferanten stammen, die vorbehaltlos die Verkehrsfähigkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten und diese Tatsache ggf. durch dementsprechende Zertifikate von akkreditierten Laboren bestätigen. Entsprechendes gilt auch für die Warenlieferungen des Lieferanten. Drittlieferanten sind uns auf Verlangen namentlich zu benennen. Auf Verlangen sind uns die Zertifikate für diese Drittlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er die o. g. Drittlieferanten überwacht und fortlaufend eine zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.

- 5.6 Wir sind berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an den Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.

- 5.7 Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere VO EG Nr. 178/2002 und LFGB bzw. zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung / Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte / Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

- 5.8 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte gemäß den einschlägigen Bestimmungen (Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) 1830/2003 und zukünftiger Regelungen) keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und / oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten. Ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch veränderten Material bis zu einem Schwellenwert von 0,9 % bezogen auf die einzelne Zutat. Der Lieferant gewährleistet insoweit, dass die Produkte in Bezug auf bestehende und zukünftige Gentechnikzeichnungsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind.

- 5.9 Bei Produkten, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die uns für die Verarbeitung und / oder Vermarktung der Produkte zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 80 % der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebene Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

- 5.10 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und / oder außereuropäische Ausland erforderliche oder zweckdienliche schriftliche Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit derartiger Bescheinigungen.

- 5.11 Verpackungsmaterial wird nach Freigabe der Muster durch uns von dem Lieferanten, soweit nicht abweichend geregelt, auf dessen Kosten und dessen Rechnung von diesem bestellt und beliefert. Es dürfen nur Primärverpackungen (Produktberührung) verwendet werden, die unbeschadet weitergehender Ansprüche den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und deren Verwendung unbedenklich ist. Der Lieferant gewährleistet auch insoweit eine unbeschränkte Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Vertragswaren.

- 5.12 Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches wir verwenden und einsetzen, gelten die vorbezeichneten Ausführungen zu Ziff. 5.10 entsprechend, d. h. der Lieferant gewährleistet die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen sowie die Tauglichkeit der Verpackung für den konkreten Verwendungszweck.

- 5.13 Sofern die Ware nach der Bestellung für den deutschen Markt bestimmt ist bzw. die Bestellung einen Weiterverkauf der Waren in Deutschland nicht ausschließt, müssen Einweg-Verpackungen der Ware den "grünen Punkt" von DSD (Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung GmbH) tragen. Der Lieferant haftet, soweit von ihm Fertigprodukte in verpackter Form angeliefert werden, für die ordnungsgemäße Beteiligung am Dualen System und stellt uns von Ansprüchen Dritter, auch der öffentlichen Hand frei, die wegen eines Verstoßes gegen die Verpackungsverordnung und / oder wegen eines Verstoßes gegen einen Vertrag des Lieferanten mit DSD und / oder wegen eines Verstoßes gegen eine auf Basis des europäischen Verpackungsrechts erlassenen Rechtsnorm geltend gemacht werden. Für Waren, die nach der Bestellung ausschließlich für einen oder mehrere ausländische Märkte bestimmt sind, geltend die vorstehenden Vorgaben, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, entsprechend, insbesondere soweit das jeweilige Bestimmungsland den grünen Punkt als Finanzierungszeichen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackung übernommen hat bzw. andere privatwirtschaftliche Systeme wie das Duale System bestehen.

- 5.14 Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien davor gewarnt, die Ware oder Produkte vergleichbarer Art oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen zu kaufen und benutzen, sind wir zur Stornierung nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, insbesondere soweit infolge der Warnung voraussichtlich keine Nachfrage mehr für die Ware besteht. Das Stornierungsrecht ist von uns binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung auszuüben. Hinsichtlich etwaiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Produktwarnung, die bei uns entstehen, gilt die nachfolgende Ziff. 11.3 S. 1 entsprechend. Uns zustehende weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

- 6.2 Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Preisgleitklauseln erkennen wir nicht an.

- 6.3 Bei vorfrühten Lieferungen werden wir die Rechnung auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutieren. Dessen unbeschadet steht es in unserem freien Ermessen, eine A-Konto-Zahlung zu leisten.

- 6.4 Solange die Rechnungen des Lieferanten den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie nicht ordnungsgemäß und daher nicht zahlungsauslösend.

- 6.5 Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

- 6.6 Klein- und Mindermengen-Zuschläge werden nicht gezahlt.

- 6.7 Wir sind zu Verrechnungen innerhalb der Firmengruppe berechtigt. Wir sind bereit, auf Verlangen des Lieferanten schriftlich mitzuteilen, welche Gesellschaften zu unserer Firmengruppe zählen.

7. Liefer- und Leistungszeit / Mitwirkungsverpflichtung

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und / oder Leistungszeit ist unbedingt einzuhalten.

- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und / oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist uns schnellstmöglich vorab per Email oder per Fax zu übermitteln.

- 7.3 Im Fall des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant auch für etwaiges Verschulden seiner Vorlieferanten oder Hersteller, soweit diese Erfüllungsgeldern sind.

- 7.4 Wir sind unter den Voraussetzungen gemäß vorstehender Ziff. 7.3 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede begonnene Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % insgesamt. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung / Leistung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche minderd angerechnet. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche und Rechte, wie insbesondere Rücktritt, Schadenersatz statt Erfüllung und / oder Aufwendungsersatzansprüche, bleibt uns vorbehalten.

- 7.5 Der Lieferant stellt die für die herzustellenden Verpackungsprodukte erforderlichen Muster, soweit dies im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt, z. B. auch für die Gestaltung der Verpackung und Dekorationen (Bannerrollen, Deckelgestaltung etc.) zur Verfügung. An etwaigen Entwicklungskosten beteiligt sich der Lieferant im Rahmen der Vereinbarung. Der Lieferant verpflichtet sich unabhängig davon, uns bei der Ausfuhr der Produkte, insbesondere bei der Verzollung, sowie bei der Klärung entsprechender Vorfragen zu unterstützen. Etwaige von dem Lieferanten für die Ausfuhr benötigte Dokumente wird dieser kostenfrei zur Verfügung stellen. Unabhängig davon sind wir berechtigt, wertags Betriebsbesichtigungen nach Vorankündigung an den Produktionsstandorten des Lieferanten vorzunehmen. Dabei werden wir auf betriebliche Belange des Lieferanten Rücksicht nehmen.

- 7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte auf unseren Wunsch mindestens vierteljährlich von einem ortszuständigen, akkreditierten Labor im Land des Produktionsorts auf deren Verkehrsfähigkeit hin überprüfen zu lassen. Etwaige Prüfergebnisse werden uns seitens des Lieferanten unverzüglich und vollständig vorgelegt.

8. Gefahrübergang / Fracht / Dokumente

- 8.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese haben wir nicht einzustehen.

- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

- 8.4 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort. Die Verpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren. Die Ware ist uns zollfrei zu überlassen.

- 8.5 Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware auf hochregallagerfähigen, unbeschädigten Euro-Paletten zu liefern. Wir verpflichten uns, unbeschädigte Euro-Paletten bei Anlieferung zu tauschen. Für beschädigte Euro-Paletten wird kein Ersatz geleistet. Der Lieferant hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderlicher Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.

- 8.6 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese nicht zurückgenommen, sind wir berechtigt, dem Lieferanten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Einsichtnahme / Auskunft / Netzzugang

- 9.1 Der Lieferant wird uns Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes und / oder der Auftragsbearbeitung ermöglichen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Fortgang durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind uns auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern. Wir sind berechtigt, Lieferantenaudits nach vorheriger Abstimmung im Werk des Lieferanten durchzuführen. (ggf. Verpflichtung zur Erlangung v. Zertifizierungsstandards für den Lieferanten / IFS / ISO / BCR).

- 9.2 Sobald der begründete Verdacht besteht, dass durch die Produkte bzw. das Produktionsverfahren des Lieferanten eine über die allgemein

- anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, sind wir zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Lieferanten berechnigt. Der Lieferant ist uns insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat uns auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.
- 9.3 Wird dem Lieferanten über uns Zugang zu Netzen und / oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.3 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechnigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.
- 10. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung**
- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufs- und Gewerkschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 10.2 Entsteht im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeiten über den Inhalt von Begriffen oder Symbolen, Qualitätsanforderungen, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt – unbeschadet der Regelung in Ziff. 10.1 – mindestens die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN- / EN-Normen sowie unserer jeweils gültigen allgemeinen Werkstandards, unserer Werkstandards für Elektronik sowie unserer Werkstandards Mechanik als vereinbart.
- 10.3 Wird eine DIN- / EN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Maschine, der Software u. a. muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist. Er wird jedoch den Anwender bei wesentlichen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Änderungsvereinbarung zu treffen.
- 10.4 Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Reklamations- und Gewährleistungsrechte.
- 10.5 Bestehen Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.6 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rückgabepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
- 10.7 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 10.7.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie bei inländischen Beschäftigungsgeschäften innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag - Freitag), bei Auslandsbezug innerhalb einer Frist von 28 Werktagen, jeweils gerechnet ab Wareneingang oder ab versteckten Mängeln ab Feststellung beim Lieferanten eingeht; unbeschadet abweichender Regelungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.
- 10.8.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein gemäß §§ 433 Abs. 1 S 2, 434, 435 BGB (Kaufvertrag) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag), dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Waren und / oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird. Rechte Dritter nicht verletzt werden und / oder die Ware und / oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen und / oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und / oder beifügliche Kennzeichnungen über Eigenschaften / Beschaffenheiten und / oder Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und / oder Werbeaussagen und / oder Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache bzw. auf unser Verlangen in entsprechenden ausländischen Sprachen abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.
- 10.8.2 Die Bestimmungen vorstehender Ziffn. 10.7, 10.8.1 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen. Von dem Lieferanten erteilte Bearbeitungs-, Produktions- sowie Verwendungshinweise und Auskünfte sind umfassend und richtig, was der Lieferant gewährleistet.
- 10.8.3 Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend nachstehende Ziff. 12.
- 10.9 Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er uns gegenüber für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.10 Wir sind zur gerichtlichen Klärung der von Kunden behaupteten Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zuzugt.
- 10.11 Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Waren, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. vertraglichen Vorgaben, sind wir berechnigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10.12 Wir sind berechnigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung und / oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ein weiteres Zuwarten, insbesondere das **Setzen einer angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung, unzumutbar ist**.
- 10.13 Im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 10.14 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- 10.15 Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
- 10.16 Eine vereinbarte, festgelegte und / oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht geändert werden.
- 10.17 Der Lieferant hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 10.18 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Auf Verlangen hat er eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.
- 11. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz**
- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Vorstehende Ziff. 11.1 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 11.3 Der Lieferant ist uns gegenüber verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Millionen Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und für die Laufzeit der Lieferbeziehung / des Auftrages ungekürzt aufrecht zu halten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Lieferant wird uns unverzüglich über den Entzug / die Einschränkung des Versicherungsschlutzes schriftlich informieren.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden sowie ein von ihm **erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter** ist. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird uns deshalb die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder uns das Recht zur Nutzung und / oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant **soweit er uns gegenüber gewährleistungspflichtig ist**, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigweise erwachsen.
- 12.3 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß vorstehender Ziffn. 12.1 und 12.2 beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages, **soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt**.
- 13. Beistellung / Eigentumsvorbehalt**
- 13.1 Sofern wir Teile und / oder Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.
- 13.2 Bei Übernahme der Teile und / oder der Materialien in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Teile und / oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden.
- 13.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und / oder Materialien dem Lieferanten zu Werkabgabepreisen berechnet.
- 13.4 Die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien dürfen seitens des Lieferanten nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.
- 13.5 Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.6 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 13.7 Soweit die uns gemäß vorstehender Ziff. 13.5 und / oder 13.6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 13.8 Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.
- 13.9 Die Vereinbarung eines verlängerten und / oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes zugunsten des Lieferanten setzt voraus, dass wir diesbezüglich mit diesem eine schriftliche Delcredere-Vereinbarung getroffen haben.
- 14. Haftung des Bestellers / Rücktritt vom Vertrag**
- 14.1 Der Lieferant kann von uns Schadensersatz statt der Leistung bei gleichzeitiger Ablehnung der Erfüllung generell nur nach vorheriger Bestimmung einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung verlangen.
- 14.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, sind wir berechnigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15. Zusatzbedingungen für Software**
- Soweit sich unsere Bestellung ganz oder teilweise auf die Lieferung, Erstellung und / oder Lizenzierung von Software bezieht, gelten ergänzend unsere „Zusatzbedingungen für Software“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Zusatzbedingungen werden wir dem Lieferanten auf Verlangen zusenden.
- 15a. Verhaltenskodex**
- 15a.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den BSCI-Verhaltenskodex (Business Social Compliance Initiative) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und umzusetzen. Der aktuell gültige BSCI-Verhaltenskodex ist einseh- und abrufbar unter <http://www.bsci-eu.com/index.php?id=2034>. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung unaufgefordert informiert zu halten. Die Informationen stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Deren Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar.
- 15a.2 Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des BSCI-Verhaltenskodex, insbesondere der Sozial- und Umweltsstandards, hat der Lieferant zu dokumentieren und auf unser Verlangen jederzeit durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.
- 15a.3 Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die Vorgaben des BSCI-Verhaltenskodex steht uns das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zu. Einer Fristsetzung bzw. Abmahnung bedarf es in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht. Unsere Berechnigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- 15a.4 Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben des BSCI-Verhaltenskodex in Anspruch genommen und beruht dies auf einer dem Lieferanten zurechenbaren Verhalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dritter Seite notwendigweise erwachsen.
- 16. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 16.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechnigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 16.2 Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, das jeweils zu beliefernde Werk. Erfüllungsort für Zahlungen ist, soweit nicht abweichend geregelt, der Geschäftssitz der wehco GmbH in Altentreptow.
- 17. Rechtswahl**
- Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.